

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Februar 1988

### 556. Nutzungsplanung Niederhasli (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Niederhasli (RRB Nr. 2483/1984) wurden unter anderem die Zonenfestsetzungen für die Gebiete Eierbach und Huebwiesenstrasse infolge hängiger Re-kurse einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

Am 31. August 1987 hat die Gemeindeversammlung für diese Gebiete neue Zonenfestsetzungen erlassen. Gleichzeitig beschloss sie eine Anpassung der Zone für öffentliche Bauten Schwendiboden an die sich aus der Güterzusammenlegung ergebene Grundstückabgrenzung sowie eine geringfügige Zonenänderung im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 5244 in Oberhasli. Gegen diese Beschlüsse sind keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Gebiet Eierbach, das 1984 der Einfamilienhauszone E2/30 (zwei-geschossig, 30% Ausnützung) zugeteilt worden war, ist neu als Wohnzone W2/45 (zweigeschossig, 45% Ausnützung) und zu kleinen Teilen als Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG2 bzw. als Gewerbezone G festgesetzt worden. Dadurch wird die Reserve an Einfamilienhauszone erheblich reduziert. Dies steht in Widerspruch mit der 1984 beschlos-senen Erweiterung der Einfamilienhauszone am Haslibach, die mit RRB Nr. 2483/1984 nicht genehmigt werden konnte und Gegenstand eines hängigen Beschwerdeverfahrens beim Bundesgericht ist. Die Aufzonung des Gebietes Eierbach kann nicht damit begründet werden, dass sich das-selbe nicht für Einfamilienhäuser eigne. Sie wurde in der Weisung des Ge-meinderates vielmehr damit begründet, dass nach aktuellen raumplane-rischen Überlegungen die Ermöglichung einer verdichteten Bauweise er-wünscht sei. Eine solche Verdichtung ist auch mit Einfamilienhäusern (z. B. Reihenhäusern) möglich, die auch in einer Zone W2/45 zugelassen sind. Es ist jedoch festzuhalten, dass daraus kein Anspruch auf die Zo-nenerweiterung im Gebiet Haslibach abgeleitet werden kann.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Niederhasli vom 31. August 1987 beschlossenen Änderungen des Zonenplans in den Gebieten Eier-bach, Huebwiesenstrasse und Schwendiboden sowie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 5244 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli (unter Rücksendung eines Satzes der Ergänzungspläne), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Schweizerische Bundesgericht, I. Öffentlichrechtliche Abteilung, 1000 Lausanne 14 (Nr. P 1667/1986), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Februar 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.  
Hirschi